

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 54

Mittwoch, den 26. April

1916

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste
über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.**

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1916, enthält:

- Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.
- Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Die Nr. 78 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1916, enthält:

- Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbot gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.
- Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohstoff. Vom 19. April 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 77, Seite 296).

(Nr. 5154) **Bekanntmachung**
über die Todeserklärung Kriegsverschollener.
Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen

des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 6

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 7

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 8

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 9

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 10

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 11

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der

Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 12

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 13

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16

In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Visco

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 77, Seite 307).

(Nr. 5160) Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen

werden, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 77, Seite 308).

(Nr. 5161) **Bekanntmachung,**

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Überschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brottarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brottarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

§ 2

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brottarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5

Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen

Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fett-haltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deßbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 sind die Verwaltungsämter und Magistrate anzusehen.

Die Eintragung des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerks hat auf der Rückseite der Brotkarte zu erfolgen, die für die vierte volle Monatswoche bestimmt ist. Die Vorstände der in der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Kommunalverbände (Verwaltungsamt Blomberg und die Magistrate Blomberg und Schwalenberg) haben die Zuteilung von Seife usw. nach den Grundsätzen des § 1 der Verordnung unter entsprechender Benutzung der in ihrem Bezirk vorgeschriebenen Brotkarten zu regeln.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2120.

Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 79, Seite 315).

(Nr. 5165) **Bekanntmachung**

über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse.

Vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) werden auf Kakaopulver und Schokoladenmasse ausgedehnt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von Stein

Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. A.).

betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen. Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Gefiloch-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Naßreißmaschinen,
4. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrjam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benützung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Vorrleißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Maßreißmaschinen und Drouffsetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Laburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen“.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Münster, den 15. April 1916.

Das Königl. stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

le R. Nr. 12293.

General der Infanterie.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 96 vom Sonnabend, den 22. April 1916, Abends).

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu.
Vom 20. April 1916.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 57) wird bis zum 19. Juni 1916 verlängert.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Jung.

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 39 S. 331).

Nachstehend wird ein

II. Nachtrag

zur Sitzung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 9. Februar/28. März 1916 veröffentlicht.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

I.

Der § 7 der Satzung erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbands.“

II.

Der § 19 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungs-

amtsblättern der Provinz Westfalen“, im „Amtsblatt für das Fürstentum Lippe“ und in den „Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.“

Münster, den 18. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Prinz von Ratibor.

Nr. 1318 III.

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 28 S. 209 und Nr. 51, S. 445).

Beschaffung des lebenden Schlachtviehs für das Heer und die Zivilbevölkerung.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 11 Absatz 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden zu dieser Bekanntmachung vom 29. März 1916 wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Bezirk des Westfälischen Viehhandelsverbandes (Provinz Westfalen, die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) folgendes angeordnet:

§ 1.

Alles zur Schlachtung verkaufte lebende Vieh (Rindvieh, Kälber, Schweine und Schafe) darf nur noch an die vom Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes bestellten Vertrauensmänner oder in dem vom Vorstand zugelassenen begrenzten Umfange an die Kommunalverbände oder die von diesen bezeichneten Stellen abgeliefert werden. Art und Menge des für die Kommunalverbände freigegebenen lebenden Viehes richtet sich nach der Anzahl der von der Reichsfleischstelle für diese zugelassenen Schlachtungen und wird diesen vom Vorstand unter jedesmaliger Angabe des Zeitraumes, für den die Anlieferung erfolgen darf, mitgeteilt. Die Lieferung an die Kommunalverbände oder die von ihnen bezeichnete Stelle darf den auf den angegebenen Zeitabschnitt entfallenden Anteil des ihnen von

der Reichsfleischstelle festgesetzten Kontingents nicht überschreiten.

§ 2.

Zum Ankauf von lebendem Schlachtvieh für den Westfälischen Viehhandelsverband sind alle mit einer Ausweiskarte des Verbandes versehenen Verbandsmitglieder zugelassen, zum Ankauf von lebendem Schlachtvieh für die Kommunalverbände dagegen nur die von diesen schriftlich beauftragten und mit einer Ausweiskarte des Verbandes versehenen Fleischer, diese indes nur zum Ankauf beim Landwirt oder Mäster.

§ 3.

Der von den Kommunalverbänden nicht gedeckte Bedarf an lebendem Schlachtvieh wird innerhalb der Zahl der von der Reichsfleischstelle zugelassenen Schlachtungen von dem Westfälischen Viehhandelsverbande beschafft. Der Fehlbedarf ist demnach von den Kommunalverbänden dem Vorstande des Viehhandelsverbandes zeitig anzumelden.

§ 4.

Behufs Beschaffung des für den Heeresbedarf, die Viehhandelsverbände anderer Provinzen, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann, und des durch selbständige Beschaffung nicht gedeckten Bedarfs der Kommunalverbände des Westfälischen Viehhandelsverbandes (§ 3) wird der Verbandsbezirk in Sammelbezirke eingeteilt, für die je ein Vertrauensmann für Großvieh und Kleinvieh bestellt ist. Die Sammelbezirke und die Namen und der Wohnort der Vertrauensmänner werden von den Vorständen der Kommunalverbände öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Das gesamte in dem Sammelbezirk gekaufte Schlachtvieh ist sofort nach Kaufabschluß nach Stückzahl, Art und Gattung dem Vertrauensmann anzumelden. An dem zur Abnahme bestimmten Tage, den der Vertrauensmann zeitig mitteilt, ist das Vieh an der Sammelstation (Verladeort) anzuliefern, woselbst die Abnahme der Tiere zu Stall-

preisen nach dem an der Sammelstation festgestellten Gewicht erfolgt. Die Anlieferung der Tiere hat in gefüttertem Zustande zu erfolgen; für die Preisberechnung maßgebend ist das Lebendgewicht gefüttert gewogen abzüglich 5 Prozent.

§ 6.

Für die Bezahlung der von den Vertrauensmännern abgenommenen Tiere gelten:

1. für Rindvieh (außer Kälbern), die vom Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes festgesetzten Stallhöchstpreise (Bekanntmachung vom 17. März 1916),
2. für Schweine die durch die Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (RGBl. S. 99) festgesetzten Stallhöchstpreise,
3. für Kälber und Schafe die im § 13 festgesetzten Stallhöchstpreise.

Diese Höchstpreise gelten nur für beste Ware. Für geringere Ware werden entsprechend niedrigere Preise gezahlt.

Zur Deckung seiner sämtlichen Unkosten und Auslagen und als Handelsgewinn erhält der Ankäufer bei der Ablieferung an den Vertrauensmann von diesem in bar den aufgewendeten Kaufpreis mit einem Aufschlag von 3 Prozent bei Rindvieh, Schweinen und Schafen und 6 Prozent bei Kälbern mit der Maßgabe, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

§ 7.

Der Gewichtsverlust zwischen dem an der Sammelstation ermittelten Gewicht und bei Lieferungen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung dem der Heeresammelfstelle bzw. bei Lieferungen an Kommunalverbände dem der kommunalen Abnahmestellen darf bei Rindvieh und Kälbern 10 Prozent, bei Schweinen 12 Prozent und bei Schafen 8 Prozent nicht überschreiten.

Weitere Gewichtsüberschreitungen werden vom Kaufpreis in Abzug gebracht.

§ 8.

Der Vertrauensmann hat die Tiere nach den Anweisungen des Vorstandes zu verladen und diesen sofort vom Versande durch eine

frei gemachte Postkarte nach besonderem Vor-
druck (Verladefarte) zu benachrichtigen. Auch
hat er eine Bescheinigung eines Tierarztes
oder der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß
die Tiere seuchenfrei sind oder aus seuchen-
freien Ställen stammen.

§ 9.

Die Mitteilungen der Verbandsmitglieder
an die Vertrauensmänner und der Vertrauens-
männer an den Vorstand des Viehhandels-
verbandes oder die von diesem zu bezeichnende
Stelle sind schriftlich oder telegraphisch zu
machen, telefonische Mitteilungen können nicht
berücksichtigt werden.

§ 10.

Dem Vertrauensmann ist jeder Handel,
auch der kommissionsweise Handel mit Schlacht-
vieh in der Tiergattung, für die er die Ver-
tretung übernommen hat, unterlagt.

§ 11.

Für die Vertrauensmänner gilt im übrigen
die vom Vorsitzenden des Viehhandelsver-
bandes erlassene Geschäftsanweisung.

§ 12.

Die von den Kommunalverbänden be-
auftragten Fleischer (§ 2) haben neben der
dem Vorstand des Verbandes gemäß § 8 der
Verbandsatzung zu machenden Anzeige dem
für den Sammelbezirk, in dem sie Vieh kaufen,
bestellten Vertrauensmann über jeden Ankauf
eine Anzeige nach dem im § 8 der Verbands-
satzung vorgeschriebenen Muster A spätestens
bei der Übernahme des Viehes einzureichen.

§ 13.

Für Kälber und Schafe werden bis auf
weiteres folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

1. für Kälber

- a) für Kälber unter 40 kg Lebendgewicht
70 Mk. für 50 kg,
- b) für Kälber von 40—75 kg Lebend-
gewicht 100 Mk. für 50 kg,
- c) für Kälber über 75 kg Lebendgewicht
120 Mk. für 50 kg,

2. für Schafe:

- a) für Mastlämmer 120 Mk. für 50 kg,

- b) für Jährlinge und Hammel 100 Mk.
für 50 kg, über 1 Jahr alt,

- c) für Schafe und Böcke 85 Mk. für 50 kg.
Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern
gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert
gewogen abzüglich 5 Prozent.

Eine über diese Höchstpreise hinausgehende
Vergütung wie Fuhrgeld, Strickgeld usw. ist
verboten.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten
nicht für die den Ankauf von Zucht- und
Ruhvieh.

§ 15.

Die Bestimmung unter IV der Bekannt-
machung des Westfälischen Viehhandelsver-
bandes vom 17. März 1916,*) lautend:

„Schlachtvieh und Weidevieh darf
nur nach Lebendgewicht gehandelt
werden. Dementsprechend ist in der
Anzeige über den Ankauf von Vieh
der vereinbarte Kaufpreis nur nach
Lebendgewicht einzutragen und in der
Zeile „Gegenstand des Kaufes“ ein
entsprechender Vermerk „Schlachtvieh —
Weidevieh“ zu machen.“

wird, soweit sie sich auf Weidevieh bezieht
aufgehoben.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden
Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu
6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.

Außerdem wird Zuwiderhandelnden un-
nachsichtlich die Ausweiskarte dauernd oder
zeitweilig entzogen.

§ 17.

Diese Anordnungen treten in der Provinz
Westfalen mit dem ersten Tage nach der
Veröffentlichung in den Amtsblättern der
Königlichen Regierungen, im Fürstentum
Lippe mit dem ersten Tage nach der Ver-
öffentlichung im Amtsblatt für das Fürsten-
tum Lippe und im Fürstentum Schaumburg-
Lippe mit dem ersten Tage nach der Ver-

*) Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 38, S. 320.

öffentlichung in den Anzeigen des Fürstentums
Schaumburg-Lippe in Kraft.

Münster, den 14. April 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

Graf von Merveldt,

Regierungspräsident.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des
Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlacht-
verbot für trüchtige Rüche und Sauen vom 26.
August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hier-
durch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr gebore-
nen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 15. Mai
d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf
Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist,
ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden
werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles
sogleich getötet werden muß. Solche Schlachtun-
gen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlach-
tung der für den Schlachtungsort zuständigen
Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus
dringenden wirtschaftlichen Gründen von der Orts-
polizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung
werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Be-
kanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M
oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer
Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2082.

Biedenweg

Der Bundesrat hat durch Verordnungen
vom 18. und 19. April 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 299, 302 und 313) Bestimmungen über die
Einfuhr von Eiern, kondensierter Milch und Milch-
pulver sowie von Zigarettenrohtabak aus dem
Ausland getroffen. Danach sind aus dem Aus-
land eingeführte Eier, kondensierte Milch und
Milchpulver an die Zentral-Einkaufsgesellschaft
m. b. H. in Berlin und Zigarettenrohtabak an
die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H.
in Berlin zu liefern.

Die vom Reichskanzler zu diesen Verord-
nungen erlassenen Ausführungsbestimmungen vom
18. und 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 300,
303 und 317) enthalten nähere Vorschriften über
die Lieferungsspflicht sowie Ausnahme- und Straf-
bestimmungen.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2
der Ausführungsbestimmungen zur Bundesrats-
verordnung über die Einfuhr von Zigarettenroh-
tabak vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 317)
vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigen-
tums an nicht freiwillig überlassene Gegenstände
ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat des
Orts, an dem sich die Gegenstände befinden.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2121.

Biedenweg

Verkehr mit Auslandskäse.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung
des Stellvertreters des Reichskanzlers über die
Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 159, Amtsblatt S. 310) und der
dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 17.
März 1916 (Amtsblatt S. 312) wird zur Rege-
lung des Verkehrs von aus dem Auslande ein-
geführten Käse folgendes bestimmt:

1.

Vom 1. Mai d. J. an darf Käse, der im
Auslande hergestellt und nicht schon nach Maß-
gabe des anliegenden Musters*) als Auslands-
käse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen, als
den in der Bundesratsverordnung über Käse vom
13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31, Amts-

*) Muster und Zeichen werden hier nicht abgedruckt.

blatt S. 80) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der anliegenden Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen)*) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Verwaltungsämter und Magistrate von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Facturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

II

Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfanges ist nach Maßgabe des anliegenden Musters*) gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gekennzeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Beflecken mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Nr. 2084.

Über die Auslegung der Begriffe „Eier“, „Eiertonserven“ und „Eiweiß“ im Sinne der Ruchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823, Amtsblatt S. 1237) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit. Zu deren Behebung wird darauf hingewiesen, daß im Sinne der Verordnung zu verstehen sind:

unter „Eiern“: frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kaltwasser, Wasserglas-

*) Muster und Zeichen werden hier nicht abgedruckt.

lösung, Garantollösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;

unter „Eiertonserven“: flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß („auch künstliches“ Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt);

unter „Eiweiß“: Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß und dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischem Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Detmold, den 25. April 1916

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 6677. Biedenweg

Von den durch Verfügung des Generalkommandos in Münster wegen Arbeitscheu in militärische Sicherheitshaft Genommenen sind nachstehend näher bezeichnete Personen entwichen:

der Arbeiter Karl Kenschmann, geb. am 27. Januar 1892 in Bippstadt, zuletzt wohnhaft in Enger, am 18. März 1916 aus dem Provinzialarbeits Hause in Benninghausen,

der Arbeiter Peter Bräuning, geb. am 7. Mai 1866 zu Wallenbrück, Kreis Herford, zuletzt wohnhaft in Bielefeld, am 20. März 1916 aus der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld.

Auf Ersuchen des Generalkommandos werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Landes veranlaßt, Nachforschungen nach den Entwichenen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und dem Provinzial-Arbeits Hause in Benninghausen zuzuführen, auch dem Generalkommando alsbald hierüber Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 6485. Biedenweg

In der Nacht vom 17./18. d. M. ist in dem Laden des Zigarrenhändlers Schählein hier mittels Nachschließens der Tür eingebrochen. Der am Tresen angebrachten verschlossenen Ladentasse sind 10 bis 12 *M* entnommen.

Um Ermittlung des Täters und um Nachricht zu J. 334/16 wird ersucht.

Detmold, den 19. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J. 334/16.

Steckbrief.

Gegen die untenbeschriebene russische Arbeiterin Jadwiga Knas aus Baby, Kreis Nowo-Adomsk, zuletzt in Ehrsen bei Schötmar, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 333/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung:

Alter: 18 Jahre, Statur: mittel, Gesicht: länglich, Augen: blau, Haare: blond.

Detmold, den 22. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J. 333/16.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. ist dem Knecht Fritz Haberjoh auf dem Wege=

schen Kolonate Nr. 7 in Westorf aus der Schneidekammer eine silberne Remontoir-Uhr im Werte von 36 *M* und ein Taschenmesser mit schwarzer Schale im Werte von 0,75 *M* gestohlen worden.

Des Diebstahls verdächtig ist der in Westorf beschäftigt gewesene Arbeiter Vincenz Borowski; derselbe ist 33 Jahre alt, 1,75 bis 1,80 m groß, von kräftiger Statur, hat blonde Haare und kleinen blonden Schnurrbart. Borowski ist im Besitze einer in Herford ausgestellten Quittungskarte Nr. 19 ohne Marken.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 36/16 wird ersucht.

Hohenhausen, den 20. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. B.

P. L. 36/16.

Röhne

Bekanntmachung.

Nach Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Kolons und Kaufmanns Kronsage in Augustdorf Nr. 12 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 18. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Nr. 9776.

